



Verordnung über die Pflege, die Nutzung und die Benutzung des Gebiets Müliweiher Büron (WeihVO)


Vom Gemeinderat (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am 25. November 2013

Der Gemeindepräsident


.....
Jürg Schär



Der Gemeindeschreiber


.....
René Kirchofer

Bereinigt gemäss Anordnungen und Korrekturen im Regierungsratsentscheid Nr. 218 vom 21. Februar 2014

29. April 2014

.....
Datum

3. 70110

.....
Unterschrift



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allg. Bestimmungen

Art. 1	Perimeter, zuständige Behörde, Weiherkommission	Seite 3
Art. 2	Zweck	Seite 4
Art. 3	Verschiedene Nutzungsflächen	Seite 4

II. Naherholungsgebiet und Einrichtungen im Weihergebiet

Art. 4	Feuerstellen	Seite 4
Art. 5	Spielplatz	Seite 4
Art. 6	Magerwiese und Hochstamm-Obstbäume	Seite 4
Art. 7	Wenig intensiv oder extensiv genutzte Fläche	Seite 5
Art. 8	Wald	Seite 5
Art. 9	Weiher	Seite 5
Art. 10	Bauten und Anlagen für die Fischzucht sowie gewerbliche und sicherheitstechnische Nutzungen	Seite 5

III. Besondere Anlässe im Weihergebiet

Art. 11	Anlässe	Seite 5
---------	---------	---------

IV. Für alle Zonen geltende Vorschriften

Art. 12	Fahrverbot	Seite 6
Art. 13	Parkplätze, Abstellplätze	Seite 6
Art. 14	Feuer ausserhalb der Feuerstellen	Seite 6
Art. 15	Hunde	Seite 6
Art. 16	Lärm	Seite 6

V. Widerhandlungen und Schlussbestimmungen

Art. 17	Regress	Seite 6
Art. 18	Beschwerderecht	Seite 6
Art. 19	Strafverfolgung	Seite 7
Art. 20	Inkrafttreten	Seite 7

Reglemente der Einwohnergemeinde Büron

Ausgabe vom 25. November 2013

Verordnung über die Pflege, die Nutzung und die Benutzung des Gebiets Müliweiher Büron (WeihVO)

(vom 06. Juli 1995)

Der Gemeinderat von Büron erlässt

gestützt auf Art. 15 Ziffer 10 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Büron (BZR) vom 16. März 1989 bzw. Art. 12 Abs. 6 und Art. 17 Abs. 7 BZR vom 24. Oktober 2013 folgende Nutzungs- und Benutzungsverordnung.

I. Allg. Bestimmungen

Art. 1 Perimeter, zuständige Behörde, Weiherkommission

1 Die vorliegende Verordnung umfasst die Parzellen Nrn. 384 und 385, GB Büron.

2 Die Parzelle Nr. 384 steht im Eigentum der Gemeinde Büron. Sie wurde im Jahre 1976 aus einer Spende der Superba SA, Büron, erworben. Es entspricht der Spender-Idee, den Gemeindeeinwohnern Naherholungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Parzelle wird deshalb der Freizeit- und Erholungszone Müliweiher gemäss Art. 12 BZR zugewiesen.

3 Die Parzelle Nr. 385 steht im Eigentum der Arnold & Cie. AG, Büron. Der Weiher inkl. Uferbereich wird aufgrund seiner Bedeutung als Naturobjekt von regionaler Bedeutung der Naturschutzzone Müliweiher gemäss Art. 17 BZR zugewiesen. Dabei bleiben die gewerblichen und sicherheitstechnischen Nutzungen des Weihers als Wasserspeicher für die Stromproduktion, den Löschwasserschutz und den Hochwasserschutz sowie für die Fischzucht gewährleistet. Der Anteil der Parzelle mit den Bauten und Anlagen, die für die Fischzucht sowie die gewerblichen und sicherheitstechnischen Nutzungen des Weihers benötigt werden, wird der Freizeit- und Erholungszone Müliweiher gemäss Art. 12 BZR zugewiesen.

4 Die Aufsicht über den Weiher und das Naherholungsgebiet sowie die Handhabung dieser Verordnung obliegen dem Gemeinderat.

5 Der Gemeinderat wählt eine Weiherkommission und einen Platzwart. Rechte und Pflichten werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 2 Zweck

Das Gebiet Müliweiher dient als Erholungsraum und Begegnungsort und ist für alle Personen zugänglich. In dieser einzigartigen Landschaft sollen aber auch Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen, aufgewertet und geschützt werden.

Art. 3 Verschiedene Nutzungsflächen

Im ganzen Gebiet werden 6 Nutzungsflächen unterschieden (vgl. Plan im Anhang 1):

- a. Nutzungsfläche für Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen
- b. Magerwiese und Hochstamm-Obstbäume
- c. Wenig intensiv oder extensiv genutzte Fläche
- d. Wald
- e. Weiher (Naturschutzzone gemäss Art. 17 BZR)
- f. Bauten und Anlagen für die Fischzucht sowie gewerbliche und sicherheitstechnische Nutzungen

II. Naherholungsgebiet und Einrichtungen im Weihergebiet

Art. 4 Feuerstellen

- 1 Im ganzen Erholungsgebiet bestehen zur Zeit sieben Feuerstellen.
- 2 Die verschiedenen Feuerstellen sind mit Hinweistafeln versehen, die dem Benutzer die nötigen Anweisungen und Hinweise erteilen. Ihre Befolgung ist zwingend.
- 3 Die Feuerstellen können allgemein an Sonn- und Feiertagen, jedoch höchstens drei Tage im Voraus, reserviert werden. Für die Reservierung ist - unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für grössere Anlässe - der Platzwart zuständig.
- 4 Ortsansässige Vereine, Clubs oder Interessengemeinschaften können beim Gemeinderat die Übernahme eines Patronates eines Grillplatzes beantragen. Sie gestalten und unterhalten den Platz in Absprache mit der Weiherkommission.

Art. 5 Spielplatz

- 1 Planung und Bau der Anlagen obliegen der Weiherkommission. Dazu können Interessengruppen miteinbezogen werden.
- 2 Spielgeräte sollen, wenn immer möglich, aus natürlichen, umweltfreundlichen Materialien bestehen. Sie müssen für den Erlebnisbereich und die Kreativität der Kinder fördernd sein.

Art. 6 Magerwiese und Hochstamm-Obstbäume

- 1 Nach kantonalen und eidgenössischen Richtlinien soll eine Magerwiese entstehen. Die genauen Details sind in einem Bewirtschaftungsvertrag mit dem Pächter zu regeln. Die genaue Lage ist aus dem Plan (Anhang 1) ersichtlich.
- 2 Ein gesunder Bestand an Hochstamm-Obstbäumen muss erhalten werden.

Art. 7 Wenig intensiv oder extensiv genutzte Fläche

Die restliche landwirtschaftlich genutzte Fläche ist mindestens zur Hälfte einer wenig intensiven oder extensiven Nutzung zuzuführen. Die genauen Details sind in einem Bewirtschaftungsvertrag mit dem Pächter zu regeln. Die genaue Lage und Nutzung ist aus dem Plan (Anhang 1) ersichtlich.

Art. 8 Wald

1 Der Wald, die Hecken und der Waldlehrpfad sind nach ökologischen Prinzipien zu erhalten und zu pflegen. Der Wald, die Pflanzen- und Tiergemeinschaften sind geschützt.

2 Vorbehalten bleiben die kantonalen Gesetze betreffend Fischerei und Jagd.

Art. 9 Weiher

1 Die Pflege und der Unterhalt des Weihers und des Ufers werden von der privaten Eigentümerin vorgenommen.

2 Zusätzlich zu Art. 17 BZR sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Die Ufervegetation darf erst im Herbst ab dem 1. September gemäht werden. Das Mähgut ist abzuführen.
- Es darf höchstens 1 Mal pro Jahr gemäht werden, wobei mindestens 10 % der Ufervegetation stehen zu lassen sind. Alternativ kann pro Jahr eine Hälfte gemäht werden.

Art. 10 Bauten und Anlagen für die Fischzucht sowie gewerbliche und sicherheitstechnische Nutzungen

1 In diesem eingezäunten Bereich befinden sich folgende Bauten und Anlagen:

- Entsandungsanlage
- Anlagen zur Regulierung von Zulauf und Überlauf
- Aufzuchtbecken für die Fischzucht
- Schuppen mit den Geräten und Werkzeugen, die für die Pflege und den Unterhalt des Weihers inkl. Uferbereich und die Fischzucht benötigt werden.
- Pavillon für die private Nutzung durch Eigentümer und Pächter

2 Die baulichen Möglichkeiten richten sich nach Art. 12 Abs. 3 bis 5 BZR.

III. Besondere Anlässe im Weihergebiet

Art. 11 Anlässe

1 Grössere Anlässe, welche die ordentliche Benützung einer Feuerstelle übersteigen, bedürfen einer Bewilligung.

2 Übersteigen solche Anlässe die Kapazität der Infrastruktur des Weihergeländes, müssen eigene Einrichtungen bereitgestellt werden (WC-Wagen usw.).

3 Bewilligungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung Büron eingeholt werden. Die Erteilung einer Bewilligung ist mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates abzusprechen. Dem Präsidenten der Weiherkommission und dem Platzwart wird eine Kopie der Bewilligung zugestellt.

IV. Für alle Zonen geltende Vorschriften

Art. 12 Fahrverbot

Im ganzen Weihergebiet gilt ein allgemeines Fahrverbot. Mit einer Spezialbewilligung des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes oder des Platzwartes ist ein Zubringerdienst gestattet.

Art. 13 Parkplätze, Abstellplätze

1 Im Weihergebiet darf nur auf den signalisierten Parkplätzen parkiert werden.

2 Freies Parkieren ausserhalb der zugewiesenen Parkplätze, Autowaschen, Ölwechsel, Reparaturen und andere Betätigungen an Autos und Motorräder sind verboten und werden entsprechend geahndet.

Art. 14 Feuer ausserhalb der Feuerstellen

Ausserhalb der eingerichteten Feuerstellen darf kein Feuer entfacht werden.

Art. 15 Hunde

Hunde müssen im ganzen Weihergebiet an der Leine geführt werden.

Art. 16 Lärm

1 Nach 22.00 Uhr darf die Nachtruhe der umliegenden Wohngebiete nicht gestört werden.

2 Das Erzeugen von übermässigem Lärm, insbesondere mit Radios, Tonbandgeräten und Verstärkeranlagen, ist generell verboten. Vorbehalten bleiben bewilligte Anlässe.

V. Widerhandlungen und Schlussbestimmungen

Art. 17 Regress

Das Regressrecht der Einwohnergemeinde auf jene Verursacher, welche dieser Verordnung nicht oder nur mangelhaft nachkommen, sodass der Gemeinde Kosten entstehen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 18 Beschwerderecht

Gegen alle aufgrund dieser Verordnung ergangenen Entscheide des Gemeinderates kann, sofern kein besonderes Rechtsmittel vorgesehen ist, innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 19 Strafverfolgung

1 Wer gegen die Vorschriften dieser Weiherverordnung gem. Art. 11, 12, 13, 14, 15, 16 verstösst, wird mit Busse bis Fr. 500.-- bestraft.

2 In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern in Kraft.

6233 Büron, 06. Juli 1995

K:\Kanzlei\Reglemente\2013-002_VO-Pflege-Nutzung-Müliweiher.docx

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Dr. Hans M. Weltert

Der Gemeindegeschreiber:

René Kirchhofer

vom Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 genehmigt (RRE Nr. 1405 vom 02. Juli 1996)

Publiziert im Luzerner Kantonsblatt Nr. 46 vom 18. November 1995 Seite 3292

Änderungen 2013 genehmigt

6233 Büron, 25. November 2013

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

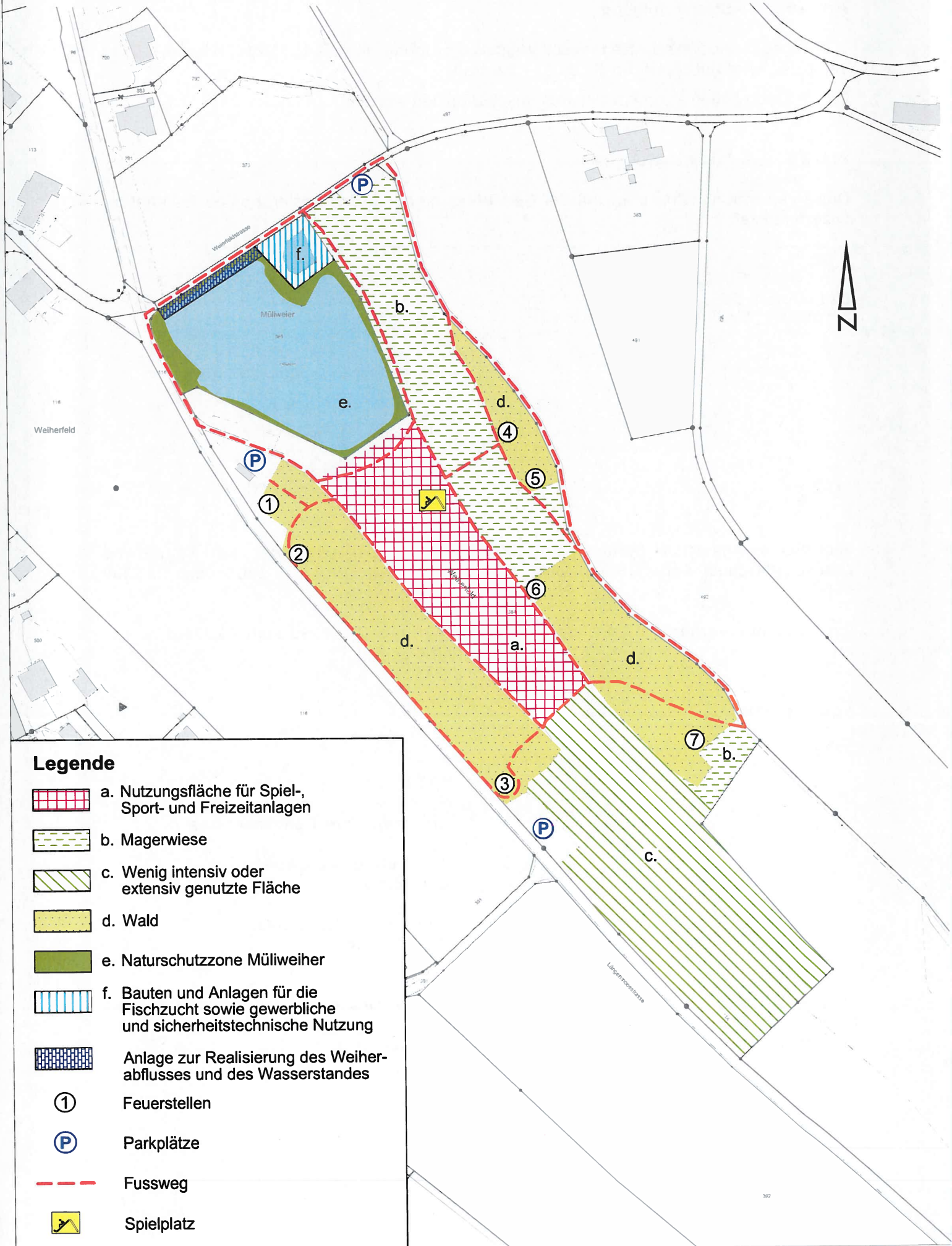
Jürg Schär

Der Gemeindegeschreiber:

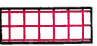











René Kirchhofer

vom Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 mit Anordnungen und/oder Korrekturen genehmigt (RRE Nr. 218 vom 21. Februar 2014) und bereinigt.

Verordnung über die Pflege, die Nutzung und die Benutzung des Gebiets Müliweiher Büron (WeihVO)



Legende

-  a. Nutzungsfläche für Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen
-  b. Magerwiese
-  c. Wenig intensiv oder extensiv genutzte Fläche
-  d. Wald
-  e. Naturschutzzone Müliweiher
-  f. Bauten und Anlagen für die Fischzucht sowie gewerbliche und sicherheitstechnische Nutzung
-  Anlage zur Realisierung des Weiherabflusses und des Wasserstandes
-  ① Feuerstellen
-  P Parkplätze
-  - - - Fussweg
-   Spielplatz